ZUSCHRIF1 11*/*1975

Stellungnahme des Progressiven Eltern- und Erzieherverb e.V. (PEV) zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes der F.D.P.-Fraktion (Gesetz zur Stärkung der Elternrechte, Landtagsdrucksache 11/1991) und der Landesregierung (Schulmitwirkungsanpassungsgesetz, Landtagsdrucksache 11/3393)

Vorbemerkung:

Wenn Eltern lediglich Mitwirkungsrechte an der Gestaltung von Schule eingeräumt werden sollen, bieten die bisherigen gesetzlichen Regelungen nach Auffassung des Progressiven Eltern- und Erzieherverbandes ausreichende Möglichkeiten, unbeschadet von einzelnen Verbesserungsmöglichkeiten. Sie sichern durch die Verbändebeteiligung das pluralistische Spektrum der Meinungsvielfalt. Sinnvoll und notwendig ist die Trennung zwischen privatrechtlichen Verbänden (e.V.) und gesetzlich verankerten Mitwirkungsgremien. Sie soll und muß unbedingt beibehalten werden.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob Mitwirkung ausreicht, den veränderten Rahmenbedingungen, unter denen Schule zu arbeiten hat, gerecht zu werden. Dezentralisierung, Verlagerung der Entscheidungskompetenz nach unten, Insellösungen, Gestaltung des Schullebens und Entwicklung eines Schulprogramms, institutionelle Schulentwicklung und andere Termini eines modernen Managements und eines anderen Schulverständnisses verlangen eine gleichberechtigte Einbindung aller an Schule Beteiligten und zwar zunächst und am umfassendsten auf der untersten Ebene, auf der Ebene der einzelnen Schule. Zu fordern ist daher eigentlich die Ausweitung der Mitwirkung zu einer echten Mitbestimmung in der einzelnen Schule.

Gesetzgeber und Schulaufsicht haben die Aufgabe, Rahmenbedingungen zu formulieren, unter denen die Schulen sich zu blühenden Gemeinwesen entwickeln können. Dabei sind im Rahmen von Beteiligungsverfahren die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Kräfte zu hören, und ihre Anregungen und Forderungen sind angemessen zu berücksichtigen. Deutlich muß aber sein, daß die politische Verantwortung allein beim Gesetzgeber liegt. Er allein ist demokratisch legitimiert. Quasidemokratische Nebenparlamente auf der kommunalen und auf der Landesebene lehnt der Progressive Eltern- und Erzieherverband mit aller Entschiedenheit ab.

Es geht um eine aktive Einbindung der Eltern, der Schüler und auch der Beschäftigten in Entscheidungsprozesse, die ihren über Schule definierten unmittelbaren Arbeits- und Lebenszusammenhang betreffen und nicht um eine Ausweitung einer sogenannten "Funktionärsdemokratie".

Überörtliche Zusammenschlüsse zu Verbänden mit spezifischen - auch schulformunabhängigen - Aufgaben zu fördern, ist neben der direkten Beteiligung in der einzelnen Schule ein zweiter Weg zur Sicherung eines pluralistischen Meinungsspektrums.

Zum Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion:

- zu 1. Die vorgeschlagene Ergänzung des §1 Abs.2 um die Formulierung "Darüberhinaus bestehen nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemeine Informationsrechte" scheint uns unnötig zu sein, da nach Maßgabe des geltenden Gesetzes die Mitwirkung bereits "die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information" umfaßt.
- zu 2. Der vorgeschlagenen Ergänzung des §4 Abs.3 stimmen wir zu.
- zu 3. Der vorgeschlagenen Ergänzung des §7 Abs.2 stimmen wir zu.
- zu 4. Den vorgeschlagenen neuen Absatz 4 des §10 lehnen wir ab.

Begründung:

Der PEV wertet die derzeitige Trennung zwischen privatrechlichen Elternvereinigungen und gesetzlich verankerten Mitwirkungsgremien als notwendig und sinnvoll (s. dazu auch VV zu § 10 SchMG). Eine Mitgliedschaft in einem Verein kann und darf nur auf freiwilliger Basis beruhen.

Offen bleibt auch, in welcher Form die Zusammenarbeit mit den delegierten ElternvertreterInnen erfolgen soll bzw. welche Funktion sie in den Elternverbänden übernehmen sollen.

- zu 6. Dem neu formulierten Absatz 6 des §10 stimmen wir zu.
- zu 7. Dem neu formulierten Absatz 3 des §14 stimmen wir zu.
- zu 8. Den neu eingefügten §15a "Gemeinde-/Stadtschulpflegschaft" lehnen wir ab.
- zu 9. Den neu eingefügten §15b "Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände" lehnen wir ab.

Begründung der Ablehnung zu 8. und 9.:

Der PEV lehnt eine gesetzliche Regelung ab. Erfahrungen auszutauschen und in Teilbereichen enger zusammenzuarbeiten, ist auch aus unserer Sicht außerordentlich sinnvoll und notwendig.

Eine institutionalisierte Zusammenarbeit auf der kommunalen oder auf der Landesebene birgt jedoch die Gefahr des Verlustes an Information und Meinungsvielfalt in sich und würde zugleich quasidemokratische Nebenparlamente schaffen.

Eine Zentralisierung der Elternmitwirkung ist unserer Auffassung nach nicht anzustreben und nicht praktikabel. Unsere Erfahrungen zeigen, daß Elternmitwirkung am effektivsten an der Basis funktioniert. Je unübersichtlicher und mittelbarer sich Mitwirkungsmöglichkeiten gestalten, desto weniger praktikabel sind sie für Eltern.

Viel dringlicher ist es, die - heute oftmals noch schwierige - Praxis der Zusammenarbeit von Schulleitung, LehrerInnen und Eltern an der einzelnen Schule zu fördern. Die entsprechenden Punkte werden von uns vorbehaltslos unterstützt.

Wir fordern, den Erfahrungsaustausch auf informeller Ebene zu intensivieren und schlagen konkret vor:

- (mindestens) eine jährliche Tagung zum Erfahrungsaustausch der anerkannten Elternverbände zu veranstalten,
- eine gegenseitige Information über Stellungnahmen im Rahmen des SchMG (und darüber hinaus) zu praktizieren,
- die Wiedereinführung eines Verbändereferates im Kultusministerium zu initiieren und
- auf der kommunalen Ebene regelmäßige Treffen der gewählten Elternvertreter durchzuführen.
- zu 10.-12. Den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen zum §16 stimmen wir zu.
- zu 13. Die Streichung des Satzes zum Buchstaben f des §17 Abs.2 lehnen wir ab.

Begründung:

Es besteht unseres Erachtens kein Regelungsbedarf.

Nach § 11 Abs. 9 und 12 haben sowohl volljährige SchülerInnen wie deren Eltern das Recht, an Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaftssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Eigenvertretung der SchülerInnen erfolgt im Rahmen der entsprechenden SchülerInnenvertretungsorgane.

Grundsätzlich vertreten wir die Meinung, daß mit zunehmendem Alter der SchülerInnnen deren Rechte ausgebaut und die der Eltern sukzessive abgebaut werden sollten; und zwar im Sinne der Oberstufenrichtlinien, die als oberstes Lernziel "eine Erziehung zur Selbstverwirklichung in sozialer Verantwortung" postulieren.

- zu 14. Dem neuen §18a "Beteiligung" stimmen wir zu.
- zu 15. Dem Absatz 1 des neuen §18b stimmen wir im Prinzip zu, sehen aber schwer handhabbare rechtliche Probleme bei der Umsetzung des Unfallversicherungsschutzes für Tätigkeiten innerhalb der Eltern- und Schülerverbände.

Dem Absatz 3 des neuen §18b stimmen wir zu.

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung:

- zu 1. a) Der vorgeschlagenen Ergänzung vom §4 Abs.2 stimmen wir zu.
 - b) Der vorgeschlagenen (und dem Gesetzentwurf der F.D.P. entsprechenden) Ergänzung stimmen wir zu.
 - c) Der vorgeschlagenen Ergänzung des §4 Abs.8 stimmen wir zu.
- zu 2. a) Der Ergänzung des §5 Abs 2 Nr. 18 "Untersagung der Verbreitung einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück" stimmen wir zu.

Unseres Erachtens wird mit dieser Regelung ein Beitrag zur weiteren Demokratisierung innerhalb der Schulgemeinde geleistet, da dann in den Gremien öffentlich über eine eventuelle Untersagung diskutiert werden muß und somit all beteiligten Gruppen ihre Meinungen und Vorstellungen einbringen und sich an einem gegebenfalls notwendigen Interessensausgleich zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und den schutzwürdigen Interessen einzelner beteiligen können.

Der Ergänzung des §15 Abs. 2 Nr. 19 stimmen wir im Prinzip zu. Aufzunehmen wären unseres Erachtens aber noch "Schulen mit Abteilungen".

Begründung:

Große und dezentral liegende Schulen sowie in Zukunft häufiger einzurichtende Schulen mit dezentralen Abteilungsmodellen könnten sich (mit Zustimmung der Schulaufsicht) eine den örtlichen Verhältnissen besser entsprechende Schulmitwirkungsstruktur geben. Die Einheitlichkeit der Schule bliebe durch die gemeinsame Schulkonferenz gewahrt.

- zu 3. Dem neuen Absatz 6 des §6 stimmen wir zu.
- zu 4. a) Der Neufassung des §7 Abs.1 stimmen wir zu.
 - b) Der Neufassung des Satzes 3 des §7 Abs.2 stimmen wir mit der Ergänzung "und haben Stimmrecht" zu.

Begründung:

Eine solche Regelung unterstreicht die Bedeutung der Eltern- und Schülervertreter in den Fachkonferenzen, die in der Praxis des Schulmitwirkungsgesetzes angesichts der Lehrerdominanz bisher zurücktritt.

c) Der Ergänzung des §7 Abs.2 stimmen wir zu.

In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf den Änderungsvorschlag der F.D.P.-Fraktion zu diesem Punkt, der unseres Erachtens zusätzlich aufgenommen werden sollte.

zu 5. Der Ergänzung des §9 Abs.5 stimmen wir zu.

Gleichzeitig regen wir aber an, den §9 Abs. 2 dahingehend zu ändern, daß der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und sein Stellvertreter an der Klassenkonferenz teilnehmen. Der zusätzlich zu benennende Vetreter der Erziehungsberechtigten sollte unseres Erachtens aus Praktibilitätsgründen entfallen.

zu 6. a) Der Ergänzung des §11 Abs. 10 stimmen wir zu.

Jedoch sollte der letzte Satz entfallen ("Gleiches gilt bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen").

Statt dessen schlagen wir vor:

"Die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen ist erwünscht. Das Nähere regelt der Schulleiter entsprechend den grundsätzlichen Beschlüssen der Schulkonferenz."

Begründung:

Der logische Zusammenhang des letzten Satzes mit dem Vorhergehenden läßt zu wünschen übrig. Es sollte klar ausgesagt werden, daß Elternmitarbeit in der Schule in den o.a. Bereichen erwünscht ist. Bezüglich der damit verbundenen rechtlichen Fragen sollte durch Einzelverfügungen Klarheit geschaffen werden.

zu 7. a) Der Änderung stimmen wir zu

- b) Für den zu ergänzenden Absatz 3 schlagen wir folgende Fassung vor: "An berufsbildenden Schulen und Kollegschulen sowie Schulen mit Abteilungen kann die Schulkonferenz mit Zustimmung der oberen Schulaufsicht Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen, und ihnen Aufgaben übertragen."
- zu 8. Der Neuformulierung des §18 Abs.8 stimmen wir zu, da sie in dem von uns bereits zugestimmten Neuformulierungsvorschlag der F.D.P.-Fraktion enthalten ist. Wenn die weitergehende Regelung der F.D.P.-Fraktion ("Dies gilt auch für die Arbeit in Eltern- und Schülerverbänden") rechtlich realisierbar ist, sollte sie aufgenommen werden.
- zu 9. Für den neuen §18a Abs.1 schlagen wir folgende Formulierung vor:

"Kultusministerium und Schulaufsichtsbehörden (streichen: und Schulen) sollen die Arbeit der Verbände ... unterstützen und ihnen insbesondere die erforderlichen Informationen unmittelbar zur Verfügung stellen."

Begründung:

Es kann keine Auskunftspflicht einer einzelnen Schule gegenüber Verbänden geben. Dies würde die einzelne Schule überfordern. Dagegen sprechen aber auch und besonders grundsätzliche Bedenken, da die Verbände nur einen Teilbereich der Eltern repräsentieren, die Schulen aber die Interessen aller Erziehungsberechtigten zu wahren haben. Ein Zugriffsrecht der Verbände auf die einzelne Schule widerspricht zudem der Grundsystematik des Schulmitwirkungsgesetzes, durch das die Schule in der Schulkonferenz das entscheidende Mitwirkungsorgan findet. Entsprechend sollte (auch aus Gründen des Datenschutzes) in keinem Falle die Kompetenz der Schulkonferenz ausgehöhlt werden.

Den vorgeschlagenen §18a Abs.2 lehnen wir ab und verweisen stattdessen auf §18b Abs.3 des Entwurfes der F.D.P.-Fraktion.

Begründung:

Es kann eigentlich nicht Aufgabe und Verpflichtung einer staatlichen Institution wie der Schule sein, für Verbände zu sammeln. Schulische Sammlungen sind bisher hinreichend durch §47 ASCHO geregelt.

An den - im Votum der Schulkonferenz ihren Ausdruck findenden - Interessen, der in der Schule vertretenden Erziehungsberechtigten, der Schüler und Schülerinnen sowie der Beschäftigten vorbei, können keine Sammlungen durch die Schule (d. h. ja wohl durch die Lehrer) durchgeführt werden, auch wenn einzelne Verbände im Einzelfall sicherlich berechtigte Interessen artikulieren.

Gelsenkirchen, den 22.9.92

gez. Klaus Amoneit

Landesvorsitzender

i.A. Detlef Fickermann

Jefle filsenamm